

**Satzung der Gemeinde Nienwohld
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
für Zwecke des Amtes Bargtheide-Land
(Datenschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 10 Abs. 4 des Schl.-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des LDSG vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 291), und des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 321) sowie des § 2 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

- (1) Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch das Amt Bargtheide-Land, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes Bargtheide-Land für die Gemeinde Nienwohld erforderlich ist. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist nach Maßgabe dieser Satzung erlaubt.

Es gelten für die Verarbeitung die bereichsspezifischen Bestimmungen. Ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie den Vorschriften des LDSG nicht entgegenstehen. Danach die Bestimmungen des LDSG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Aufbewahrung von Unterlagen, die den Kassenanordnungen begründend beigelegt sind, obliegt der Amtskasse nach den geltenden Bestimmungen.

Abschnitt II

Ergänzung bestehender Satzungen

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Nienwohld

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Nienwohld, ausgefertigt am 07. Oktober 1982, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 5a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Nach einem Verstoß gegen diese Satzung ist zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen sowie zur Durchsetzung der Bestimmungen nach dieser Satzung und um Kostenerstattungsanforderungen gegenüber dem Reinigungspflichtigen

nach Maßgabe dieser Satzung vornehmen zu können, die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Stelle nach folgender Rangfolge

- I aus einem beim Amt Bargteheide-Land für die Gemeinde Nienwohld geführten Grundstücksverzeichnisses (Datenquelle)
- II aus der Meldedatei der Meldebehörde des Amtes Bargteheide-Land (Datenquelle)
- III aus der Meldedatei der Meldebehörden (Datenquellen), wenn erforderlich zulässig:
 - a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift
 - b) Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer oder Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - c) Gegenstand des Verstoßes gegen diese Satzung

der/des Eigentümerin/Eigentümers des nach Satzung betreffenden Grundstückes

- d) sowie entsprechende Maßnahmen gegen die Eigentümerin/den Eigentümer des nach Satzung betreffenden Grundstückes.

Anstelle der vorgenannten Daten der/des vorgenannten Eigentümerin/Eigentümers dürfen die vorgenannten Daten einer nach Maßgabe dieser Satzung anderen Person erhoben werden.

Darüber hinaus dürfen Daten über die Haftpflichtversicherung dieser Person nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.

Soweit zur Kostenerstattungsanforderung gegenüber der Verursacherin/dem Verursacher nach Maßgabe dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, darf die datenverarbeitende Stelle bei der entsprechenden Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge (Datenquelle) vorhandene personenbezogene Daten erheben:

Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift, Kfz.-Kennzeichen der Verursacherin/des Verursachers nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den vorgenannten Zwecken nach dieser Satzung 5 Jahre weiterverarbeitet werden.
- (3) Die datenverarbeitende Stelle darf sich diese Daten von den genannten Datenquellen übermitteln lassen.
- (4) Die vorgenannten Datenquellen dürfen für die Gemeinde Nienwohld die vorgenannten Daten der datenverarbeitenden Stelle nur zu den in Abs. 1 genannten Zwecken übermitteln.

Artikel 3

Änderung der Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes in der ehemaligen Schule der Gemeinde Nienwohld

Die Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes in der ehemaligen Schule der Gemeinde Nienwohld, ausgefertigt am 13. Februar 1978, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 4a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung des Haftungspflichtigen und um ggf. Kostenerstattungs- bzw. Schadenersatzansprüche geltend zu machen, zur Aufstellung eines Belegungsplanes sowie zur weiteren Durchsetzung von Satzungsbestimmungen ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister und - falls erforderlich - aus den Einwohnermeldedateien der Einwohnermeldebehörden durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Stelle zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Institutionszugehörigkeit, wenn erforderlich

der Benutzerin/des Benutzers
oder einer nach Maßgabe dieser Satzung anderen Person

- d) Benutzungszweck, wenn erforderlich
- e) Benutzungszeit
- f) Tatbestand bei Verstoß gegen die Satzung
- g) Maßnahmenentscheidung gegen die Betroffene/den Betroffenen.

- (2) Die vorgenannten Stellen dürfen der datenverarbeitenden Stelle die genannten Daten übermitteln.

Die datenverarbeitende Stelle darf der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zum Zwecke der Durchführung der Satzungsbestimmungen die genannten Daten übermitteln.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen 4 Jahre weiterverarbeitet werden.
- (4) Die genannten Daten dürfen anonymisiert zu statistischen Zwecken zu einer eigenen Datei zusammengefaßt werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Gemeinde Nienwohld über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Nienwohld über die Erhebung einer Hundesteuer, ausgefertigt am 13. Juni 1990, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 13a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Stelle
- 1) aus der Meldedatei des Einwohnermeldeamtes des Amtes Bargtheide-Land
 - 2) bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister
 - 3) bei der Vermieterin/dem Vermieter der/des Hundesteuerpflichtigen, wenn die/der Hundesteuerpflichtige ihrer/seiner Meldepflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt
 - 4) bei natürlichen Personen, die Auskunft über die Hundesteuerpflichtige/den Hundesteuerpflichtigen geben können, wenn diese/dieser ihrer/seiner Meldepflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt

zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift der/des Hundesteuerpflichtigen
- b) Begründung der Steuerpflicht nach Maßgabe der Satzung bezogen auf die Hundehalterin/den Hundehalter.

Zu den genannten Zwecken ist auch die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die datenverarbeitende Stelle bei der bisherigen Halterin/dem bisherigen Halter zulässig:

- c) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift der/des neuen Hundesteuerpflichtigen
- d) Halter-/Halterinänderungsdatum (Abgabe des Hundes an die/den neue/n Hundesteuerpflichtige(n)).

Die Übermittlung der genannten Daten von den genannten Datenquellen an die datenverarbeitende Stelle ist zulässig.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Die genannten Daten dürfen anonymisiert zu statistischen Zwecken zu einer eigenen Datei zusammengefaßt werden.

- (4) Die datenverarbeitende Stelle ist befugt, von Angaben der Hundesteuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Hundesteuerpflichtigen mit den für die Hundesteuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Daten aus diesem Verzeichnis dürfen mit Daten zur Veranlagung von Grundsteuer in einem Bescheid an jede/n Pflichtige/n zusammengefaßt werden.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Nienwohld

Die Satzung über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Nienwohld, ausgefertigt am 06. August 1970, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 5a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Eigentümer und Besitzer nach Maßgabe dieser Satzung, und zwar um satzungsgemäßes Anbringen von Hausnummernschildern durchzusetzen, um die Duldung von satzungsgemäß vorzunehmende Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern auf privatem Grund und Boden mitzuteilen und um Kostenerstattungen nach Maßgabe der Satzung durchzusetzen, um die Duldung der Unterhaltung von Straßennamensschildern auf privatem Grund und Boden mitzuteilen, um die Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen und um vorzunehmende Schadenbeseitigungen nach Maßgabe dieser Satzung mitzuteilen, ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Stelle nach folgender Rangfolge
- 1) aus einem beim Amt Bargtheide-Land geführten Grundstücksverzeichnis
 - 2) aus den Meldedateien der Einwohnermeldebehörden
 - 3) aus der bei der zuständigen Stelle des Amtes Bargtheide-Land betreffenden Grundstücks- oder Bauakte

zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bezeichnung des Grundstückes (Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück oder Straße, Hausnummer bei nicht satzungsgemäßer Vergabe)
- d) Baulichkeiten aller Art auf dem Grundstück/Grundstücksteil

der Eigentümerin/des Eigentümers des betreffenden Grundstückes
oder der Besitzerin/des Besitzers des betreffenden Grundstückes.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den vorgenannten Zwecken 2 Jahre weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Stellen unter Abs. 1 Nr. 1-3 dürfen aus den genannten Unterlagen die vorgenannten Daten der datenverarbeitenden Stelle nur zu den in Abs. 1 genannten Zwecken übermitteln.
- (3) Die datenverarbeitende Stelle hat der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Dorfstraße der Gemeinde Nienwohld

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Dorfstraße der Gemeinde Nienwohld, ausgefertigt am 30. Januar 1990, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 9a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Stelle nach folgender Rangfolge
 - I aus einem beim Amt Bargteheide-Land geführten Grundstücksverzeichnis
 - II aus den Einwohnermeldedateien der Einwohnermeldebehörden
 - III aus dem beim Amt Bargteheide-Land für die Gemeinde Nienwohld geführten Grundstücks- und Bauakten
 - IV bei der zuständigen Stelle für Liegenschaften des Amtes Bargteheide-Land aus der Akte über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde Nienwohld bzw. über die unentgeltliche Abtretung von Grundstücken an die Gemeinde Nienwohld

zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n)
- b) Betriebsname
- c) Anschrift

der Eigentümerin/des Eigentümers des betreffenden Grundstückes oder stattdessen einer anderen Person nach Maßgabe dieser Satzung

- d) Bezeichnung (Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- e) erforderliche Angaben über die Maße, Nutzung (z.B. bauliche oder gewerbliche Nutzung) und Lage
- f) erforderliche Angaben über den Zweck (z.B. Wohnzwecke)

des betroffenen Grundstückes

- g) erforderliche Gebäudeangaben auf dem betreffenden Grundstück.
 - h) Weiterhin dürfen erforderliche Daten über die durch die Gemeinde Nienwohld erworbenen Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden (Kaufvertragspartner, Grundstücksbezeichnung wie unter d), Kaufpreis, Verkehrswert und weitere im Zusammenhang mit dem Erwerb entstandene Kosten).
- (2) Die vorgenannten Daten dürfen von den zuständigen Stellen unter I - IV zu den vorgenannten Zwecken an die datenverarbeitende Stelle übermittelt und von dieser nur zu den genannten Zwecken nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Die datenverarbeitende Stelle ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Beitragspflichtigen und von den nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die entsprechende Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nur zu den genannten Zwecken nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

Im Verzeichnis können die Zahlungsmodalitäten gespeichert und weiterverarbeitet werden. Außerdem kann eine Kopie des Bescheides dem Verzeichnis beigelegt werden.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienwohld (Abwassersatzung)

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienwohld (Abwassersatzung), ausgefertigt am 10. April 1990, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 15a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Anschluß- und Benutzungsberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung, und zwar zur Durchführung und Durchsetzung der Satzungsbestimmungen ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die satzungsausführende (datenverarbeitende) Stelle nach folgendem Rang
- I bei der/dem bisherigen Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer
 - II aus einem beim Amt Bargtheide-Land für die Gemeinde Nienwohld geführten Grundstücksverzeichnis
 - III aus den Einwohnermeldedateien der Einwohnermeldebehörden
 - IV aus den beim Amt Bargtheide-Land für die Gemeinde Nienwohld geführten Grundstücks- und Bauakten

zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n)
- b) Betriebsname
- c) Anschrift

der betreffenden Grundstückseigentümerin/des betreffenden Grundstückseigentümers
oder an derer/dessen Stelle einer anderen Person nach Maßgabe dieser Satzung

- d) Bezeichnung (Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück oder Straße, Hausnummer)

des betreffenden Grundstückes

- e) weiterer erforderlicher Daten über das betreffende Grundstück, die Inhalt der Satzung sind (insbesondere Daten über die Entwässerung, Lage/Zustand der Abwasseranlage, Art/Menge des Abwassers, Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage).

Des weiteren darf zum Zwecke der Bestimmung der Zugehörigkeit zu Abwasseranlagen und Kostenerstattungen die Bezeichnung des nach § 1 Buchstabe c) der Satzung betroffenen Grundstückes (Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück), Zuordnung zur Abwasseranlage, Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift der/des Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümers erhoben werden.

Die datenverarbeitende Stelle darf sich diese Daten von den genannten Datenquellen (I - IV) übermitteln lassen und nur zu den vorgenannten Zwecken nach dieser Satzung 10 Jahre weiterverarbeiten (Schriftverkehr). Die Speicherfrist gilt nicht für den Absatz 3.

- (2) Die vorgenannten Datenquellen dürfen die vorgenannten Daten der datenverarbeitenden Stelle nur zu den genannten Zwecken übermitteln.
- (3) Die datenverarbeitende Stelle ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschluß- und Benutzungsberechtigten sowie der Anschluß- und Benutzungsverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschluß- und Benutzungsberechtigten sowie der Anschluß- und Benutzungsverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu den genannten Zwecken weiterzuverarbeiten.

Abschnitt III

Sonstige Datenbestände

Artikel 8

Realsteuern

Zur Ermittlung der Grundsteuer- und/oder Gewerbesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Grundsteuer und/oder Gewerbesteuer im Rahmen der Veranlagung nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Erhebung folgender erforderlicher Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9

Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei dem Finanzamt Stormarn durch die zuständige (datenverarbeitende) Stelle für Grundsteuern und/oder Gewerbesteuern zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n)
- b) Anschrift

der/des betreffenden Grundsteuer- und/oder Gewerbesteuerpflichtigen

- c) Bezeichnung des betreffenden Grundstückes (Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück; zur Abstimmung Straße, Hausnummer)
der/des betreffenden Grundsteuerpflichtigen
- d) Gewerbebetrieb und Gewerbeertrag
der/des betreffenden Gewerbesteuerpflichtigen
- e) Zerlegungsanteile betreffend der/des Gewerbesteuerpflichtigen
- f) Steuermeßbetrag betreffend Steuergegenstand.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Grund- und/oder Gewerbesteuererhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen weiterverarbeitet werden.

Artikel 9

Grundstücksverzeichnis für die Gemeinde Nienwohld

- (1) Das Amt Bargtheide-Land wird ermächtigt, eine zuständige (datenverarbeitende) Stelle für die Führung eines Grundstücksverzeichnisses für die amtsangehörige Gemeinde Nienwohld einzurichten, und zwar zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes Bargtheide-Land für die amtsangehörige Gemeinde Nienwohld.
Folgende Daten dürfen von der zuständigen Stelle für die Führung eines Grundstücksverzeichnisses, und zwar für das Grundstücksverzeichnis erhoben werden:
- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n) und Anschrift
der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers
 - b) Bezeichnung des entsprechenden Grundstückes (Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück; zur Abstimmung Straße, Hausnummer)
 - c) Grundstücksmaße einschl. Straßenfrontlänge des entsprechenden Grundstückes
 - d) Ver- und Entsorgungseinrichtungen des entsprechenden Grundstückes
 - e) Befreiungen des entsprechenden Grundstückes von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - f) Anzahl der Wohneinheiten auf dem entsprechenden Grundstück und Anzahl der Einwohner/innen von dem entsprechenden Grundstück (Unterlagen für den Generalentwässerungsplan)
 - g) Größe der befestigten Fläche auf dem entsprechenden Grundstück (Unterlagen für den Generalentwässerungsplan)
 - h) Angaben über die Bebauung auf dem entsprechenden Grundstück (z.B. Höhe des Bauwerkes, welches Bauwerk etc.)
 - i) Nutzungsart des entsprechenden Grundstückes (z.B. gewerblich, landwirtschaftlich, gärtnerisch).

Die Daten dürfen auf einem Plan dargestellt werden.

- (2) Die Erhebung und die daraufhin dauernde Fortschreibung bzw. Verarbeitung von Angaben der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers

und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ist gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen durch die datenverarbeitende Stelle zur Führung eines Grundstücksverzeichnisses zulässig:

- 1) Grundbuchamt
 - 2) Katasteramt
 - 3) zuständige Stellen des Amtes Bargteheide-Land für Grundstücksakten, erteilte Baugenehmigungen, Akten über die Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 Baugesetzbuch - BauGB - und § 3 Wohnbauerleichterungsgesetz, Bauleitpläne, Unterlagen aus der Kanaldatenbank, Bauakten
 - 4) Untere Bauaufsichtsbehörde
 - 5) Einwohnermeldeämter
 - 6) Tiefbauamt des Amtes Bargteheide-Land.
- (3) Die vorgenannten Stellen sind berechtigt, die Daten nach Absatz 1 an die datenverarbeitende Stelle zu übermitteln. Diese darf die vorgenannten Daten zur Führung eines Grundstücksverzeichnisses weiterverarbeiten, insbesondere allen Dienststellen des Amtes Bargteheide-Land zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln.

Anderen öffentlichen Stellen dürfen die vorhandenen Daten im Grundstücksverzeichnis durch die datenverarbeitende Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt werden.

Anderen natürlichen und juristischen Personen dürfen Daten aus dem Grundstücksverzeichnis durch die datenverarbeitende Stelle nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses und nur - soweit private oder öffentliche Belange nicht berührt werden - übermittelt werden.

Artikel 10

Katasterunterlagen

- (1) Zu den in Artikel 9 dieser Satzung genannten Zwecken ist bis zur vollständigen Erstellung eines Grundstücksverzeichnisses die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei dem Katasteramt durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis zulässig:
- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n)
der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers
 - b) Bezeichnung des entsprechenden Grundstückes
(Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - c) Lage (insbesondere Pläne) des entsprechenden Grundstückes
 - d) Nutzungsart des entsprechenden Grundstückes
 - e) entsprechende Grundstücksgröße
- (2) Das Katasteramt ist berechtigt, die Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 in Form von Bestandsblättern und/oder Katasterplänen (Katasterunterlagen) an die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis zu übermitteln.
Diese darf die vorgenannten Daten nur zu den im Artikel 9 dieser Satzung genannten Zwecken weiterverarbeiten.

- (3) Im übrigen gilt Absatz 3 des Artikels 9 dieser Satzung sinngemäß.

Artikel 11

Kanaldatenbank

- (1) Zum Aufbau einer Anlagenmängel-, Anlagenschadensdatei, Anlagendatei zwecks Anlagenplanung, eines Bestandsnachweises, und zwar insgesamt bezüglich Entwässerung und Wasserversorgung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis durch die zuständige (datenverarbeitende) Stelle für die Kanaldatenbank zulässig
- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers
 - b) Bezeichnung des betreffenden angeschlossenen Grundstückes (Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - c) Wasserversorgung und/oder Entwässerung auf dem betreffenden angeschlossenen Grundstück (Trennkanalisation usw.)
 - d) Art (z.B. Rohrleitung in öffentliches Gewässer), Umfang, Zustand der Verbindungsstellen zu den privaten Be- und Entwässerungsanlagen auf dem betreffenden angeschlossenen Grundstück

in Verbindung mit der Lage, Art, Umfang und Zustand der betreffenden öffentlichen Anlage.

- (2) Die datenverarbeitende Stelle ist befugt, Angaben der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers und nach Absatz 1 anfallende Daten in ein Verzeichnis (Kanaldatenbank) aufzunehmen und die Daten hier heraus nur zum Zwecke dieses Artikels weiterzuverarbeiten (insbesondere Verzeichnis dauernd fortschreiben).
- (3) Die datenverarbeitende Stelle darf von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten die für die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen Daten übermitteln. Diese darf sich die vorgenannten Daten von der datenverarbeitenden Stelle übermitteln lassen und nur für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung weiterverarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung einer/eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung durch eine/einen Dritte/n erfolgt, ist diese/r Dritte berechtigt, der datenverarbeitenden Stelle die für die Kanaldatenbank erforderlichen Daten zu übermitteln.
Die datenverarbeitende Stelle ist berechtigt, sich die vorgenannten Daten für die Kanaldatenbank von dieser/diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zu den vorgenannten Zwecken weiterzuverarbeiten.

Artikel 12

Ehrung verdienter Bürger/innen

- (1) Zur Ermittlung der verdienten Bürger/innen, die geehrt werden sollen, und zur Festsetzung der würdigen Auszeichnung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG

- 1) bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Nienwohld
- 2) bei der Stelle/Person, für die sich die/der Bürgerin/Bürger verdient gemacht hat
- 3) beim Einwohnermeldeamt des Amtes Bargtheide-Land aus der Einwohnermeldedatei

durch die für Ehrung verdienter Bürger/innen zuständigen (datenverarbeitenden) Stelle des Amtes Bargtheide-Land zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschriften, Tag der Geburt (als Unterscheidungsmerkmal)
der verdienten Bürgerin/des verdienten Bürgers
- b) Gegenstand des Verdienstes und begründende Informationen
der/des verdienten Bürgerin/Bürgers.

Die vorgenannten Daten dürfen von den genannten Datenquellen an die datenverarbeitende Stelle des Amtes Bargtheide-Land übermittelt werden.

Soweit es zu einzelnen vorgenannten Zwecken erforderlich ist, dürfen die bereits genannten Daten von der datenverarbeitenden Stelle des Amtes Bargtheide-Land über die zuständige Stelle des Kreises Stormarn, die zuständige Stelle des Landes Schleswig-Holstein und die zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland auf dem gleichen Wege zurück an die datenverarbeitende Stelle des Amtes Bargtheide-Land übermittelt werden.

Die datenverarbeitende Stelle des Amtes Bargtheide-Land darf die Daten nur zu den genannten Zwecken weiterverarbeiten, insbesondere nur im erforderlichen Umfang zum Zwecke der vorgenannten Ehrung dem/der Bürgermeister/in übermitteln.

- (2) Die datenverarbeitende Stelle ist befugt, Angaben der/des verdienten Bürgerin/Bürgers und nach Absatz 1 anfallende Daten in ein Verzeichnis aufzunehmen und die Daten hier heraus nur zum Zwecke dieses Artikels weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für verdiente Sportlerinnen/Sportler sinngemäß.

Artikel 13

Angelegenheiten eines Schulträgers

- (1) Die Gemeinde Nienwohld ist Mitglied des Schulverbandes Bargtheide-Land.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12. September 1985 nimmt das Amt Bargtheide-Land die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Bargtheide-Land mit Ausnahme der Aufgaben der Schulsekretärinnen und der Hausmeister wahr.

Die für Schulangelegenheiten zuständige (datenverarbeitende) Stelle des Amtes Bargtheide-Land hat somit die Datenschutzregelung im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) zu beachten.

- (2) Soweit die Ministerin oder der Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes keine weiteren Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten trifft, darf die datenverarbeitende Stelle des Amtes Bargtheide-Land und/oder die zuständigen Stellen der Schulen die nach den Datenschutzregelungen im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) erhobenen und sich übermittelten Daten nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben eines Schulträgers nach dem Schulgesetz weiterverarbeiten.
- (3) Die datenverarbeitende Stelle des Amtes Bargtheide-Land und/oder die zuständigen Stellen der Schulen ist/sind befugt, Angaben der Schülerinnen/Schüler und/oder Eltern in ein Verzeichnis aufzunehmen und dieses darf zwischen den im Schulgesetz genannten Stellen übermittelt werden.
Die empfangenen Stellen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben eines Schulträgers das Verzeichnis weiterverarbeiten (insbesondere verändern).
Die entsprechenden Betroffenen sind unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt IV

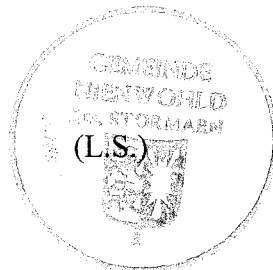
Schlußbestimmungen


Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Nienwohld, den 04.06.1997




Bürgermeister